

Stadt Neumünster

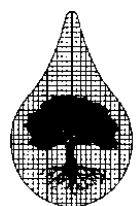
Bebauungsplan Nr. 170

Artenschutzprüfung



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Stadt Neumünster

Bebauungsplan Nr. 170

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

Stadt Neumünster
Abteilung Stadtplanung/Erschließung
Stadthaus Brachenfelder Straße 1-3
24534 Neumünster

Verfasser

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

M.Sc. Jessica Krause
Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 22.9.2023

(Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB)

BBS- Umwelt GmbH

Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.

HRB 23977 KI

Geschäftsführung:

Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kristina Hißmann

Angela Bruens

Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik.....	5
2.1	Untersuchungsraum	5
2.2	Methode	6
2.3	Rechtliche Vorgaben	6
3	Angaben zur voraussichtlichen Planung und Wirkfaktoren	8
3.1	Planung	8
3.2	Wirkfaktoren	10
3.3	Abgrenzung des voraussichtlichen Wirkraums	10
4	Bestand	11
4.1	Landschaftselemente	12
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.2.1	Fledermäuse.....	16
4.2.2	Weitere Arten.....	20
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	21
4.4.1	Brutvögel	21
4.4.2	Rastvögel.....	24
4.5	Weitere Arten, nicht europäisch geschützt.....	24
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	25
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Relevanzprüfung.....	25
5.2	Fledermäuse	25
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, Relevanzprüfung	25
5.4	Besonders geschützte Arten.....	27
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	28
6.1.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	29
6.1.2	Europäische Vogelarten.....	32
6.2	Besonders geschützte Arten.....	37
7	Mögliche Minimierungsmaßnahmen.....	38



8	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	39
8.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	39
8.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	41
8.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	41
8.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	41
8.2.3	Artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten nach § 45 BNatSchG	42
9	Zusammenfassung.....	42
10	Literatur	43

Anlagen

Karte 1: Nachgewiesene Fledermausarten 2014

Karte 2: Höhlenbäume 2014

Karte 3: Balzreviere Zwergfledermaus und Gehölz Braunes Langohr 2014



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neumünster plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 170 die Ausweisung von Neubaugebieten für Wohnzwecke auf dem Gelände der ehemaligen Scholtz-Kaserne im Südosten des Stadtzentrums von Neumünster. Da es sich hierbei im Flächennutzungsplan um Sonderbauflächen handelt, ist im Parallelverfahren auch die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) erforderlich.

Der Geltungsbereich der B-Planänderung hat eine Gesamtgröße von ca. 6,6 ha.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Bereits 2018 wurde der Abriss von Gebäuden sowohl bezüglich des Artenschutzes geregelt als auch bei den Abrissarbeiten biologisch begleitet. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wurden umgesetzt und mit Protokoll vom 19.12.2018 dokumentiert. Da der Abriss im Vorgriff auf die Bebauung erfolgt ist, wird als Ausgangszustand die Situation vor dem Abriss dargestellt. Der heutige Zustand als Brachfläche stellt einen Zwischenzustand dar, der im aktuellen Bauleitplanverfahren weiteren artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf auslöst. Dies wird hier dargestellt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Planungsraum umfasst den Bereich der ehemaligen Scholtz-Kaserne. Diese befindet sich südlich der Straße „Haart“ (Bundesstraße 205) im östlichen Stadtgebiet von Neumünster. Nördlich grenzen Verwaltungsgebäude (Landesamt) an.

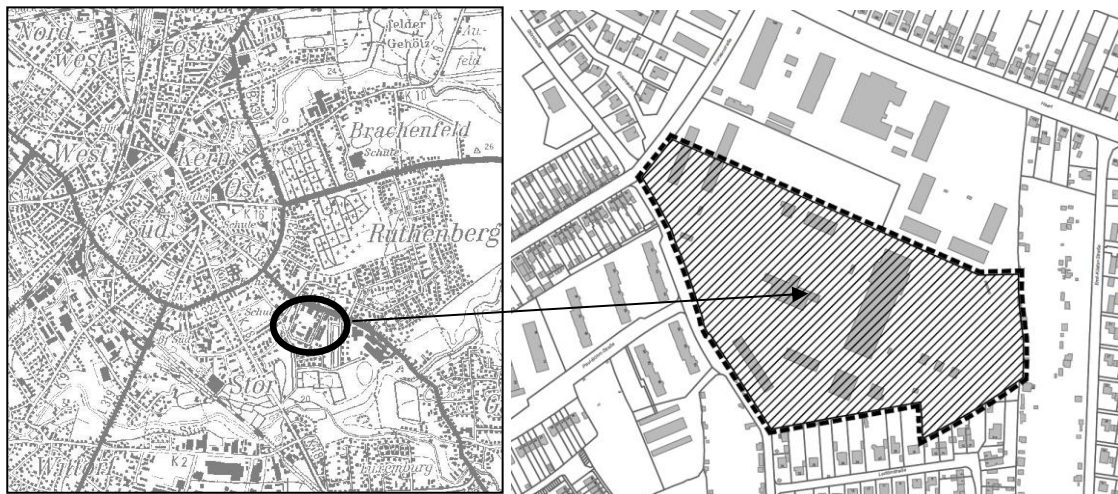


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Um auch mögliche Betroffenheiten von Tierarten der angrenzenden Flächen bewerten zu können wird der Untersuchungsraum für die Potenzialanalyse auf die direkt angrenzenden Flächen erweitert. In diesen Bereichen fanden jedoch keine näheren Untersuchungen statt. Die Suche nach Höhlenbäumen und die Fledermauserfassung beschränken sich auf den Planungsraum.

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Reptilien.

Die Grundlage für die Bewertung bilden Geländebegehungen zur Fledermauserfassung 2014, die Begleitung zum Abriss 2018 und eine Begehung 2023. Dabei wurden durch Sichtbeobachtung vom Boden aus die vorhandenen Bäume auf Höhlen kontrolliert, Gebäude wurden, soweit möglich, auf Hinweise auf Brutvögel und Fledermäuse untersucht.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

- erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben zum B-Plan im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

Die Beräumungsmaßnahmen werden vorab erfolgen, d.h. ohne eine Eingriffsregelung und damit ohne o.g. Privilegierung.

3 Angaben zur voraussichtlichen Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Vorgesehen ist die Überplanung des ehemaligen Kasernen-Geländes. Es ist daher eine umfassende Umgestaltung der Flächen erforderlich, die vorhandenen Gebäude wurden 2018 abgerissen.

Vorrangiges Ziel der Bauleitplanung ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des Bedarfs von Wohnraum in der Stadt Neumünster. Das Plangebiet wird im Südwesten über die Störstraße erschlossen. Hier sind auf Bebauungsplanebene zwei Zufahrten sowie ein Fußweg ins Plangebiet vorgesehen. Ein von Ost nach West verlaufender Fußweg im Norden macht das Plangebiet zudem von der Frankenstraße und der Emil-Köster-Straße aus zugänglich. Randliche Baumbestände wie die Baumreihe an

der Störstraße bleiben bis auf eine Linde vollständig erhalten. Unterhalb der Kronenbereiche werden von Bebauung freizuhaltende private Grünflächen festgesetzt.

Weitere Details sind der Begründung und dem Umweltbericht zum B-Plan zu entnehmen.



Abb. 2: Ausschnitt Luftbild vor (links, 09/2016) und nach dem Abriss (rechts, 03/2022) (rot: Geltungsbereich B-Plan 170, Quelle Luftbilder: Google Earth)



Abb. 3: Ausschnitt B-Plan

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten werden die Flächen komplett umgestaltet, Gebäude wurden abgerissen und Vegetationsstrukturen, u.a. Baumbestand entfernt. Es finden Bodenbewegungen statt, später werden neue Gebäude und Verkehrsflächen hergestellt.

Für die Baufeldfreimachung werden Flächen in Anspruch genommen, die aktuell ganz überwiegend Blühwiesen sind, nur im Randbereich wird im Westen für die Zufahrt eine Linde entfernt (Gehölzbetroffenheit).

Bei den Arbeiten kommt es zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen. Aufgrund der Planung als Wohngebiet ist davon auszugehen, dass die Errichtung der Wohnhäuser sukzessive erfolgt und somit Baumaßnahmen über mehrere Jahre verteilt möglich sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt gehen die früher vorhandenen Strukturen (Gebäude, Vegetation) verloren, es entstehen Wohngrundstücke, Verkehrsflächen und Grünflächen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt sind Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen und damit verbundene Geräuschemissionen (Fahrzeuflärm, Rasenmäher etc.) sowie Beleuchtung zu erwarten.

3.3 Abgrenzung des Wirkraums

Zu erwartende Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Flächeninanspruchnahme die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von max. 200 m angenommen. Aufgrund der vorhandenen angrenzenden Nutzungen (Siedlungsgebiet mit Wohnnutzung und Gewerbe, Straßenverkehr) ist jedoch davon auszugehen, dass die Störwirkungen, abgesehen vom direkten Nahbereich (ca. max. 100m), nicht zu zusätzlichen Auswirkungen gegenüber den vorhandenen Störungen führen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Aufgrund der umgebenden Bebauung und Gehölzbestände wird eine Wirkung z.B. durch optische Wirkungen der Umgestaltung begrenzt.



In der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand eine Zunahme der Störungen zu erwarten. Entlang der Straßen mit Zufahrten nach Westen findet Kraftfahrzeugverkehr (PKW) statt, wodurch Störwirkungen durch Bewegungen und Verkehrslärm eintreten können. Der Wirkraum wird aufgrund der umgebenden Strukturen mit vorhandenen Störwirkungen mit max. 100 m angenommen.

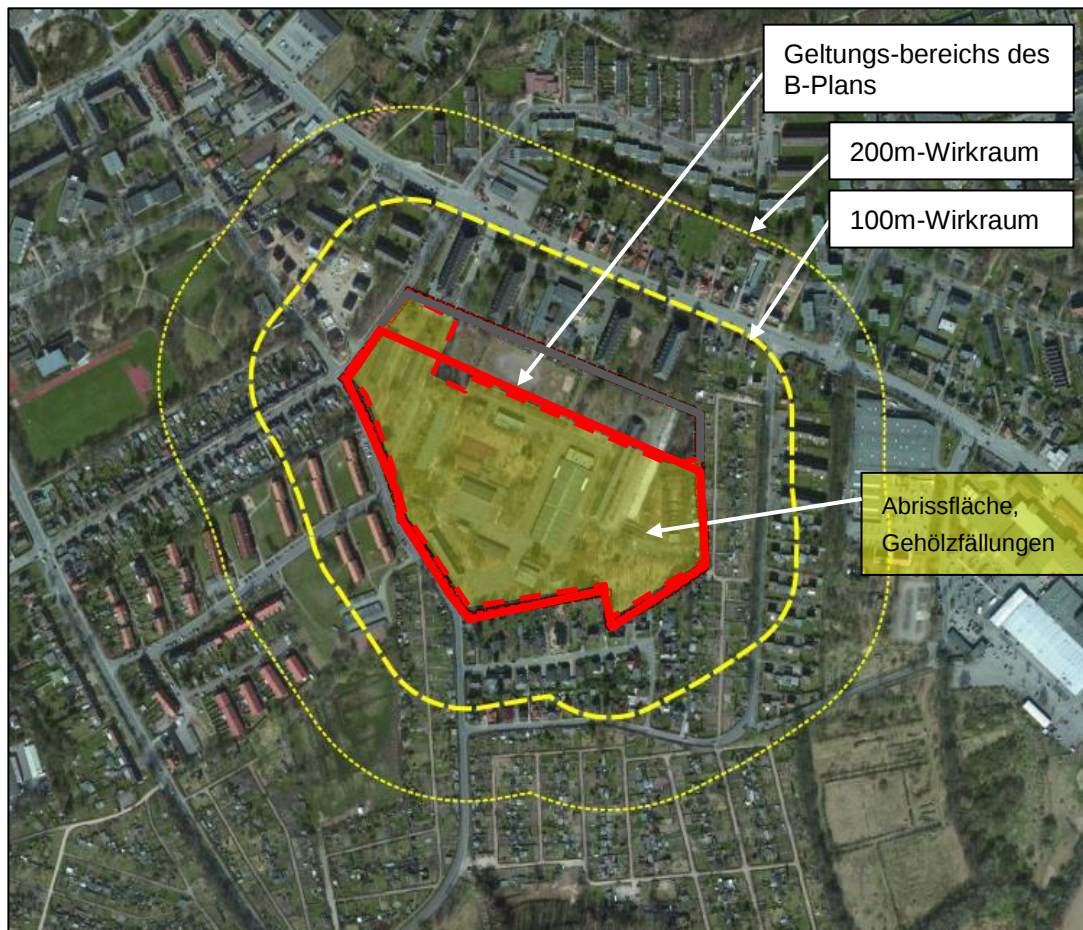


Abb. 4: Abgrenzung des voraussichtlichen Wirkraums, Fläche Beräumung

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt. Der Ausgangszustand vor Abriss von Gebäuden wird voran gestellt, der heutige Zustand anschließend erläutert.

4.1 Landschaftselemente

Planungsraum

Der Planungsraum war vor Gebäudeabriss geprägt durch die ehemalige Nutzung als Kaserne mit verschiedenen Gebäuden, versiegelten Flächen und Vegetationsbeständen. Durch die Nutzungsaufgabe hat sich in ehemals genutzten Bereichen Vegetation entwickelt. Es fanden sich sowohl trockenrasenartige niedrige Vegetationsbestände als auch Strauchaufwuchs. Insbesondere in den Randbereichen standen auch ältere Baumbestände, die tlws. Höhlen aufweisen.

Die Gebäude wiesen Spuren des Verfalls auf mit Öffnungen im Dachbereich und ausgeschlagenen Fensterscheiben.



Gebäude im Osten



Schießstand



Baumbestand im Nordosten



Böschung zum Schießstand (rechts)



Offenfläche mit Moosbewuchs, Gehölzaufwuchs und Böschung zum Schießstand



Gehölzaufwuchs im Norden

Nach der Beräumung hat sich eine magere Staudenflur entwickelt, Gehölze finden sich stellenweise am Rand und mit zwei Einzelbäumen auch im Nordwesten.

An der ehemaligen Schießanlage sind ältere Staudenflur und Gehölze bestehen geblieben.



Trocken magere Staudenfluren, Ansaat Blütmischung



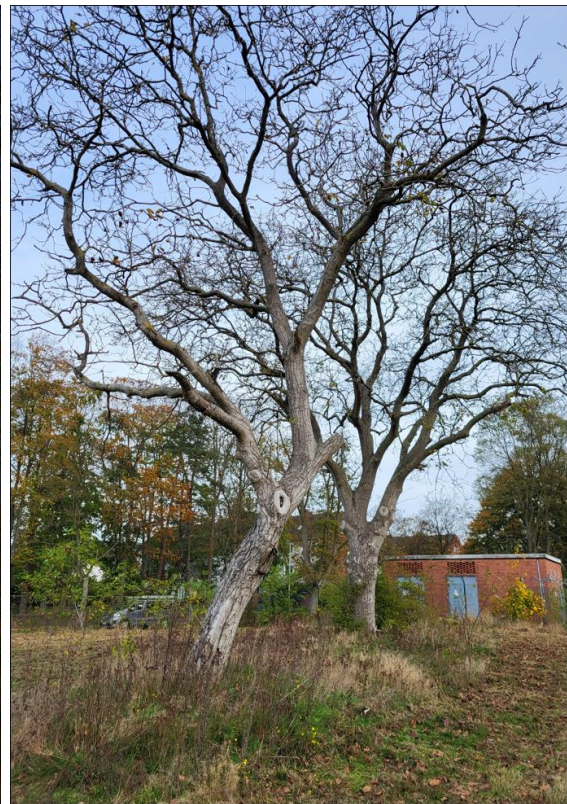
In Randbereichen auch nährstoffreichere Flächen mit höheren Staudenfluren



Ehemalige Schießanlage mit Verwaltung, aktuell Staudenflur, Bodenablagerung und Gehölzbestand



Randlicher Baumbestand, meist mit Brachestreifen



Höhlenbäume im Randbereich sowie zwei Bäume im Nordwesten

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

Es werden im Folgenden daher die Fledermäuse betrachtet.



Abb. 5: Ergebnis Abfrage Artenkataster LLUR (Schwarz: Geltungsbereich B-Plan, 170
Hintergrundkarte: OpenStreetMap)

4.2.1 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermausvorkommen im Gebiet wurde in 2014 eine Kartierung mittels Detektorbegehung und Horchboxen sowie eine Aufnahme geeigneter Quartierbäume durchgeführt. Der Bestand wurde zum Abriss dokumentiert. Es wird auf die

Artenschutzprüfung zum Abriss (2018) verwiesen, die Ergebnisse werden zusammengefasst dargestellt. Zur Bestandsübersicht siehe Karte 1 bis 3 im Anhang.

Vorherzustand (2014):

Im Vordergrund stand während der Freilandbegehungen die vergleichende Erfassung von Artenspektrum und Raumnutzungsintensität. Insgesamt konnten bei den Detektorbegehungen **6 Fledermausarten**, darunter das besonders schwer erfassbare **Braune Langohr**, nachgewiesen werden (vgl. Tab. 1). Damit ist das Artenspektrum für einen Siedlungsraum als reichhaltig einzustufen. Die häufigste Art war die **Zwergfledermaus**, die praktisch überall im Gebiet präsent war. Ihr folgte die **Breitflügelfledermaus**, die neben Einzelregistrierungen z.T. auch bei der Gruppenjagd am Rande des Plangebietes erfasst werden konnte. Neben den beiden genannten Arten traten zudem die **Mückenfledermaus** und die gegenwärtig als gefährdet eingestufte **Rauhautfledermaus** im Untersuchungsraum auf. Als typische Waldfledermaus wurde der flugtüchtige **Großer Abendsegler** bei regelmäßigen Transferflügen im östlichen Teil des Untersuchungsraums beobachtet.

Großquartiere (Wochenstuben und Winterquartiere) konnten auf dem Gelände nicht lokalisiert werden. Allerdings ist durch den Nachweis des schwer erfassbaren Braunen Langohrs davon auszugehen, dass von dieser Art ein **Wochenstubenverband auf dem Kasernengelände** lebt. Da die Art relativ kleine Territorien besitzt und als mehr oder weniger typische Waldart eine Präferenz für alte (ältere) Baumbestände zeigt, dürfte sich der **Kernlebensraum** der Art im Umfeld des Detektornachweises, d.h. im von älteren Baumbeständen charakterisierten Zufahrtsbereich des Kasernengeländes befinden (vgl. Karte 3). Vor allem in diesem Bereich ist eine Wochenstubennutzung vom häufig quartierwechselnden Braunen Langohr sowohl in den benachbarten Gebäuden als auch in den wochenstubengeeigneten Bäumen möglich.

Ferner ist es wahrscheinlich, dass sich zumindest ein oder mehrere Zwergfledermaus-Wochenstubenquartiere in unmittelbarer Nachbarschaft des Planungsraums in einem oder auch mehreren der umgebenden Wohnhäuser befinden.

Mit Ausnahme der Breitflügelfledermaus, die als ausschließliche Gebäudefledermaus gilt, ist von allen anderen Arten eine Nutzung vereinzelter Tagesverstecke oder von sog. Balzquartieren (Einzelquartiere) in geeigneten Baumhöhlen oder –spalten möglich. Außer von Wasserfledermaus und Großem Abendsegler sind von allen anderen Arten auch in den Gebäuden des Untersuchungsraums Tagesverstecke oder Balzquartiere zu erwarten.

Tab. 1: 2014 Nachgewiesene Fledermausarten im Plangebiet „Scholtz-Kaserne“

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Erläuterungen
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	-	-	Keine Nachweise dieser Art bei den Detektorbegehungen. Ansonsten weisen 10 Horchboxen Kontakte auf, die nicht eindeutig der Gattung <i>Myotis</i> oder <i>Plecotus</i> zuzuordnen sind, so dass ein Vorkommen dieser relativ häufigen und weit verbreiteten Art im PR nicht ausschließen ist. Hinweise für das Auftreten



Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Erläuterungen
				einer größeren Wochenstubengemeinschaft liegen nicht vor. Tagesquartiernutzung dagegen in größeren Bäumen möglich.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	§ (IV)	Verbreitete und häufige Gebäudefledermaus. Regelmäßige Einzel- und Gruppenjagd v.a. an linearen Gehölzstrukturen am Rande des Untersuchungsraums. Ansonsten mehr oder weniger auf den Horchboxen und an anderer Stellen beim Durchflug zu registrieren. Keine Flugstraßen oder Großquartiere im UR, Wochenstuben vermutlich im angrenzenden Siedlungsraum. Tagesquartiernutzung dagegen in Gebäuden möglich.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	§ (IV)	Mit weitem Abstand häufigste Art des PR (vgl. Karte 1 und Tab. 1. Im Plangebiet weit verbreitet und omnipräsent. Jagdaktivitäten über das gesamte UG verteilt, allerdings mit deutlichen Schwerpunkten an den windgeschützten Vegetationsstrukturen. Es wurde zudem eine Vielzahl von Balzrevieren (BR-ZF 1 bis BR-ZF 16) ermittelt. Balzquartiere und Tagesverstecke vorzugsweise in Gebäuden (vgl. z.B. Tabelle 2) aber auch vereinzelt in quartiergeeigneten Bäumen zu erwarten. Großquartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere konnten nicht dagegen lokalisiert werden und befinden sich vermutlich im angrenzenden Siedlungsraum. Mit insgesamt 16 Balzrevieren der Zwergfledermaus dürfte das Gelände der Scholz-Kaserne einen bedeutenden Paarungsraum der Art im Neumünsteraner Stadtgebiet darstellen.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	V	§ (IV)	Sehr flugtüchtige Art. Überflüge nur im östlichen Teil nachgewiesen (s. Karte 1). Darüber hinaus vereinzelte Kontakte auf den Horchboxen verteilt im gesamten Gebiet (vgl. Karte 1 und Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). Einzeljagd bei HB-Standort 29 ermittelt. Keine Großquartiere im UG, Tagesquartiernutzung dagegen in größeren Bäumen möglich, Winterquartiere nicht überprüft, d.h. nicht auszuschließen.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	§ (IV)	Nachweis eines Einzeltieres im westlichen Teil des UR. Kein Vorzugslebensraum dieser Kleinfledermaus, die Wald oder Parkanlagen mit alten Bäumen und Gewässernähe bevorzugt. Keine Großquartiere im UR, Tagesquartiernutzung dagegen in Gebäuden und größeren Bäumen möglich

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Erläuterungen
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	§ (IV)	Migrierende Art, die in Schleswig-Holstein hauptsächlich während der Frühjahrs- und Herbstzuges in Erscheinung tritt. Die Rauhautfledermaus ist bezüglich der Wahl ihrer Quartierstandorte und Jagdhabitats überwiegend an Wälder und Gewässernähe gebunden. Im südlichen Bereich des Untersuchungsraums wurden lediglich zwei Durchflüge registriert. Keine Großquartiere im UR, Tagesquartiernutzung dagegen in größeren Bäumen und Gebäuden möglich. Da die Art während der Hauptzugzeit im Spätsommer/Herbst nicht verstärkt im UR auftrat und auch keine Balzreviere registriert werden konnten, scheint der Untersuchungsraum an keinem Hauptzugkorridor der Rauhautfledermaus zu liegen.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	V	§ (IV)	Überwiegend Baumfledermaus. Die wegen ihres sog. Flüstersonars sehr schwer mit dem Detektor zu erfassende Art konnte im UG einmal nachgewiesen werden (Karte 1). Zudem weisen 10 Horchboxen Kontakte auf, die nicht eindeutig der Gattung <i>Myotis</i> oder <i>Plecotus</i> zuzuordnen sind (Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). Da die Art nur kleine Reviere besitzt und einen hohen Quartierwechselbedarf hat, ist zumindest im Bereich des Nachweisortes mit dem Auftreten einer Wochenstubengemeinschaft des Braunen Langohrs zu rechnen. In der Karte 3 wurde ein Bereich abgegrenzt, der aufgrund der Lebensraumausprägung als Kernbereich des lokalen Langohrvorkommens anzusehen ist. Er umfasst im Wesentlichen den älteren Baumbestand im Zufahrtsbereich zum Untersuchungsraum sowie Teile der unmittelbar angrenzenden Gebäude.

RL SH / D: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014) / Deutschland

D: Daten defizitär, V: Art der Vorwarnliste, - : ungefährdet, 3: gefährdete Arten

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt: IV: streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung (2014)

Zum Nachweis potenzieller Baumquartiere wurde im Untersuchungsraum eine **Erfassung der quartiergeeigneten Strukturen in Bäumen** durchgeführt (siehe Karte 2 im Anhang).

Hinweise für einen aktuellen Besatz durch Fledermäuse konnten bei der Untersuchung nicht festgestellt werden.



Im Jahr 2014 wurden insgesamt 59 Bäume kartiert, die Höhlen, Spalten oder beträchtliche Mengen an Totholz trugen. 28 besitzen allesamt Wochenstubenpotenzial und sieben größere auch ein Winterquartierpotenzial für den Großen Abendsegler.

Unter den erfassten Bäumen besitzen vor allem diejenigen im Zufahrtsbereich zum Untersuchungsraum ein hohes Potenzial für eine tatsächliche Nutzung durch das Braune Langohr. Hier wird der Kernlebensraum der lokalen Langohrpopulation vermutet.

Buchen, Eichen, Linden, Kastanien und Ahorn wiesen Höhlen mit Wochenstubeneignung und Potenzial tws. als Winterquartier auf.

Kurzbewertung 2014

Mit sechs nachgewiesenen Fledermausarten ist der Untersuchungsraum als durchschnittlich artenreicher Fledermauslebensraum zu charakterisieren. Mit Rauhaut- und Breitflügelfledermaus und dem Großen Abendsegler kommen allerdings drei aktuell als bestandsgefährdet eingestufte Arten (vgl. BORKENHAGEN 2014) mehr oder weniger regelmäßig im Vorhabensraum vor, ohne jedoch eine besondere ökologische Beziehung zu diesem auszubilden. Lediglich die Breitflügelfledermaus tritt regelmäßig im Vorhabensraum auf und bejagt diesen in allenfalls durchschnittlicher Intensität.

Großquartiere konnten zwar nicht nachgewiesen werden, es ist jedoch anzunehmen, dass sich im Zufahrtsbereich im Nordosten des Untersuchungsraums der Kernlebensraum einer Wochenstubenpopulation des Braunen Langohrs befindet.

Durch Kompensationsmaßnahmen wurden die verloren gegangenen Höhlenbäume in der Stadt in folgenden Bereichen ausgeglichen: Nordfriedhof, Haart148, Störstraße, Südfriedhof. Summe: 22 Quartierkästen, davon 1 Winterquartier.

Aktueller Zustand (2023):

Derzeit befinden sich im Randbereich der Fläche ältere Gehölze. Zwei Walnussbäume mit Höhlen standen nördlich des heutigen Geltungsbereichs in einer Fläche, die nach Luftbild derzeit Parkplatz geworden ist. In der Fläche im Geltungsbereich finden sich keine Höhlenbäume aber tws. Staudenflur und jüngeres Gehölz. Dieser Übergangszustand bietet Quartiere nur an den Randbereichen in alten Bäumen, in der Fläche selbst besteht ein Nahrungsbiotop mit Flugachsen, die eher entlang der baumbestandenen Ränder anzunehmen sind.

4.2.2 Weitere Arten

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Stadtgebiets von Neumünster. Vorhandene Gehölzbestände sind durch Bebauung und Straßen unterbrochen. Auf dem Kasernengelände haben sich erst nach Aufgabe der Nutzung auch flächigere Gehölzbestände mit etwas Unterwuchs gebildet, zuvor waren voneinander getrennte



Baumbestände vorhanden. Aufgrund der Strukturen, der Entwicklung und der Lage ist hier ein Vorkommen der Haselmaus nicht zu erwarten.

Für weitere Säugetierarten nach Anhang IV besteht keine Eignung des Gebiets. Für Amphibien, Libellen, Fische, Mollusken und Wasserkäfer sind ebenfalls keine geeigneten Habitate vorhanden. Gleiches gilt für die weiteren Käferarten und Schmetterlinge des Anhangs IV.

Für Zauneidechsen wären in einigen Bereichen geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Aufgrund des Fehlens bekannter Vorkommen in und um Neumünster (keine Nachweise nach Amphibien- und Reptilienatlas Schleswig-Holstein und keine Nachweise des Artkatasters) und der früheren intensiveren Nutzung ist ein Vorkommen nicht anzunehmen.

Es sind somit, von den oben betrachteten Fledermäusen abgesehen, keine weiteren Anhang IV-Arten im Gebiet zu erwarten.

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen gem. Roter Liste SH Stand 2021 aktuell nur noch drei europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind: Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen im Eingriffsbereich gem. aktueller Verbreitungskarten und Artkatasterdaten nicht vor. Zudem entsprechen die vorhandenen Habitatbedingungen des trockenen Siedlungsbereichs nicht den Ansprüchen dieser Wasser- bzw. Feuchtstandortpflanzen.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

Auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne befanden sich zahlreiche Gebäude, die zu einem großen Teil baufällig waren und eingeschlagene Fenster oder auch Öffnungen im Dachbereich und somit Einflugmöglichkeiten für Vögel aufwiesen. Innerhalb der Gebäude fanden sich keine konkreten Hinweise auf Neststandorte, allerdings waren insbesondere die Dachbereiche nicht einsehbar.

An den nördlich angrenzenden Gebäuden auf dem Gelände des Landesamtes hängen Dohlenkästen, die auch durch die Tiere genutzt werden. Innerhalb des Geltungsbereichs fand sich bei der Begehung ein Hinweis auf ein Dohlenbrutpaar an einem der westlichen Gebäude mit beschädigtem Dach.

Der Baumbestand wies vor Abriss insbesondere in den Randbereichen des Geltungsbereichs zahlreiche Bäume mit Höhlen auf, die Höhlenbrütern wie Meisen und Kleiber Nistplätze bieten können. Das Vorkommen von Bunt- und Grünspecht ist weniger wahrscheinlich, bei den festgestellten Höhlen handelte es sich überwiegend um kleinere

Astlöcher, es waren jedoch auch Spechthöhlen zu finden. Des Weiteren finden sich Flächen mit Gehölzbewuchs, in denen Frei- und Nischenbrüter Lebensraum finden können.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden vereinzelt Krähenester festgestellt, die von Saatkrähen oder Rabenkrähen stammen können. Außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich an der Frankenstraße im Nordwesten sowie auf dem nördlich angrenzenden Gelände größere Saatkrähenkolonien.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten 2014, grau: Potenzial 2023 im Bereich der Flächeninanspruchnahme (Blühwiese, eine alte Linde), weiß Potenzial indirekter Wirkraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	VSRL	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial im Wirkraum
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+					X
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+				X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+					X
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+				V	X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+					X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+					X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+					X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+					X
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+					(X)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+					(X)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+				V	(X)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+					X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+					X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+					(X)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+					X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+					X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+					X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+					X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+					X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+					X
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+					(X)
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+					(X)
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+					X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+					X
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	+					X
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+					X
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	+					(X)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	VSRL	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial im Wirkraum
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+					(X)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+					X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+					X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+					X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+					(X)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+					(X)
Elster	<i>Pica pica</i>	+					X
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	+					X
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	+			!		X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+					X
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+			V	3	(X)
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	+				V	(X)
Feldzperling	<i>Passer montanus</i>	+				V	(X)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+					X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+					X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+					X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+					X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+				3	(X)
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	+					(X)
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+					X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+				V	(X)

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

VSRL: betreffende Art steht in Anhang I gemäß Vogelschutzrichtlinie:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

RL D: aktuelle Rote Liste Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem selten, D = Daten defizitär, ♦ = nicht bewertet

Mit der Beräumung der Fläche wurden die Lebensstätten der Vogelarten beseitigt und durch Kompensationsmaßnahmen in der Stadt in folgenden Bereichen ausgeglichen: Nordfriedhof, Haart148, Störstraße, Südfriedhof. Summe: 10 Meisen- bzw. Nischenbrüterkästen.



Aktueller Zustand 2023:

Derzeit besteht eine große Offenlandfläche mit randlichem Gehölzbewuchs. In den Bäumen am Rand der Fläche sind Höhlen vorhanden, so dass hier Gehölzfreibrüter und Höhlenbrüter, wie der Star oder Feldsperling möglich sind. Arten der Staudenfluren können in den Brachflächen und Randbereichen Brutplätze finden und in der Fläche ist mit Bodenbrütern zu rechnen. Offenlandarten, wie die Feldlerche werden hier nicht angenommen, da in der Stadt und aufgrund von Gehölzkulissen am Rand die Eignung nicht ausreichend gegeben ist.

4.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

4.5 Weitere Arten, nicht europäisch geschützt

Reptilien:

Im Untersuchungsraum können unter den Reptilien Waldeidechse und Blindschleiche vorkommen. Ein Vorkommen der Ringelnatter ist aufgrund des Fehlens von Gewässern wenig wahrscheinlich. Mit weiteren Arten ist nicht zu rechnen.

Sonstige besonders geschützte Arten:

Es können besonders geschützte Kleinsäuger wie Marder oder Eichhörnchen vorkommen. Des Weiteren können einzelne geschützte Arten z.B. der Schmetterlinge, Wildbienen, die Weinbergschnecke oder Laufkäfer nicht ausgeschlossen werden.

Nicht geschützte Arten:

Das 2018 geräumte Kasernengelände wies mit einer Vielzahl versiegelter Flächen wenig Eignung für Insekten oder z.B. Schnecken auf. Es waren jedoch mit dem Gehölzbestand und Brachflächen Möglichkeiten für häufige Käfer, Schmetterlinge und Heuschrecken vorhanden, eine besondere Bedeutung des Standortes war nicht gegeben.

Im heutigen Zustand kann durch die Ansaat von Blümmischungen die Bedeutung für Insekten höher sein, die Strukturvielfalt in der Fläche ist heute aber sehr gering, so dass eine höhere Bedeutung weiterhin nicht gegeben ist.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Relevanzprüfung

5.2 Fledermäuse

Bei Eingriffen in potenzielle Quartiere (an Bäumen) könnten Tiere getötet oder verletzt werden. Des Weiteren ist ein Verlust von Tagesquartieren möglich.

Im Nordosten des Untersuchungsraums mit Gehölzbestand befindet sich vermutlich der Kernlebensraum einer Wochenstubenpopulation des Braunen Langohrs. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zu prüfen.

Für die Zwergfledermaus ist das Kasernengelände ein sehr bedeutsamer Paarungsraum innerhalb des Neumünsteraner Stadtgebietes gewesen. Jagdaktivitäten sind über den gesamten Untersuchungsraum verteilt. Bei der Überplanung ist ein Verlust dieser Eignung als Paarungsraum anzunehmen. Dies wurde durch den Abriss und Fällarbeiten verursacht, eine Kompensation ist durch die Stadt Neumünster erfolgt.

Die heutige Nahrungsfläche ist in Verbindung mit den Bäumen z.T. mit Höhlen am Rand von Bedeutung und kann Flugachsen aufweisen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung (Zufahrt im Westen)
- Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Störungen durch Bauarbeiten und Betrieb

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, Relevanzprüfung

Die verbreiteten, ungefährdeten Arten werden als Gilden zusammengefasst betrachtet. Arten der Rote Liste (RL SH 0-3) werden einzeln betrachtet (Star, Bluthänfling). Einzeln betrachtet werden zudem Saatkrähe und Dohle, da es sich bei diesen Arten um Koloniebrüter handelt.



Verbreitete, ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Durch die Planung wurden Gehölzbestände überplant. Es kommt dadurch zu einem Verlust von Lebensraum der Brutvögel der Gehölze (Frei-, Nischen-, Höhlenbrüter). Aktuell ist ein weiterer Baum für eine Zufahrt zu fällen. Wenn die Fäll-Arbeiten in der Brutzeit durchgeführt würden wäre eine Gefährdung von Individuen und Schädigung besetzter Nester möglich. Zudem können Tiere durch Bauarbeiten (Lärm, Bewegung von Maschinen und Menschen) sowie durch den späteren Betrieb (Wohnnutzung mit Verkehr) gestört werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten

Verbreitete, ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Durch den Abriss des Gebäudebestands sind potenzielle Niststätten der Arten verloren gegangen. Diese wurden bereits ausgeglichen. Eine Gefährdung von Individuen oder Eiern ist nicht erfolgt. Störungen können während der Bauarbeiten und durch den Betrieb stattfinden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen durch Bauarbeiten

Verbreitete, ungefährdete Brutvögel der Staudenfluren und Blühflächen

Durch Baufeldfreimachung werden Staudenfluren und Blühflächen entfernt. Das Töten von Tieren ist möglich und Lebensstättenverlust ist zu prüfen. Störungen können während der Bauarbeiten und durch den Betrieb stattfinden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten von Tieren
- Verlust von Lebensstätten
- Störungen durch Bauarbeiten

Saatkrähe

Durch die Planung wurden einzelne Bäume mit Krähenestern entfernt. Eingriffe in der Brutzeit sind nicht erfolgt. Der Hauptstandort der Saatkrähenkolonie mit zahlreichen Nestern liegt im Nordwesten außerhalb des Geltungsbereichs und ist somit nicht betroffen. Möglich sind jedoch Störungen während der Bauarbeiten.



Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen durch Bauarbeiten

Dohle

Bei der Begehung ergab sich ein Verdacht auf ein Brutpaar der Dohle an einem Gebäude im Westen des Geltungsbereichs. Durch Abriss des Gebäudes ist dieser mögliche Brutplatz verloren gegangen. Des Weiteren sind Störungen durch die Bauarbeiten möglich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen durch Bauarbeiten

Star und Bluthänfling (RL D 3)

Durch die Planung wurden Gehölzbestände überplant. Es kommt dadurch zu einem Verlust von Lebensraum der Brutvögel der Gehölze. Aktuell ist ein weiterer Baum für eine Zufahrt zu fällen. Wenn die Fäll-Arbeiten in der Brutzeit durchgeführt würden wäre eine Gefährdung von Individuen und Schädigung besetzter Nester möglich. Zudem können Tiere durch Bauarbeiten (Lärm, Bewegung von Maschinen und Menschen) sowie durch den späteren Betrieb (Wohnnutzung mit Verkehr) gestört werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten

5.4 Besonders geschützte Arten

Reptilien, Kleinsäuger wie Marder oder Eichhörnchen, einzelne geschützte Arten z.B. der Schmetterlinge, Wildbienen, Weinbergschnecke oder Laufkäfer können auf den Flächen vorkommen und sind durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten



6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 0 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum zum B-Plan erst nach Satzungsbeschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind für den B-Plan die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten. Für die Abriss- und Fällarbeiten sind auch besonders/national geschützte Arten zu betrachten, dies sind hier Reptilien, Kleinsäuger wie Marder oder Eichhörnchen, einzelne geschützte Arten z.B. der Schmetterlinge, Wildbienen oder Laufkäfer.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 0 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse

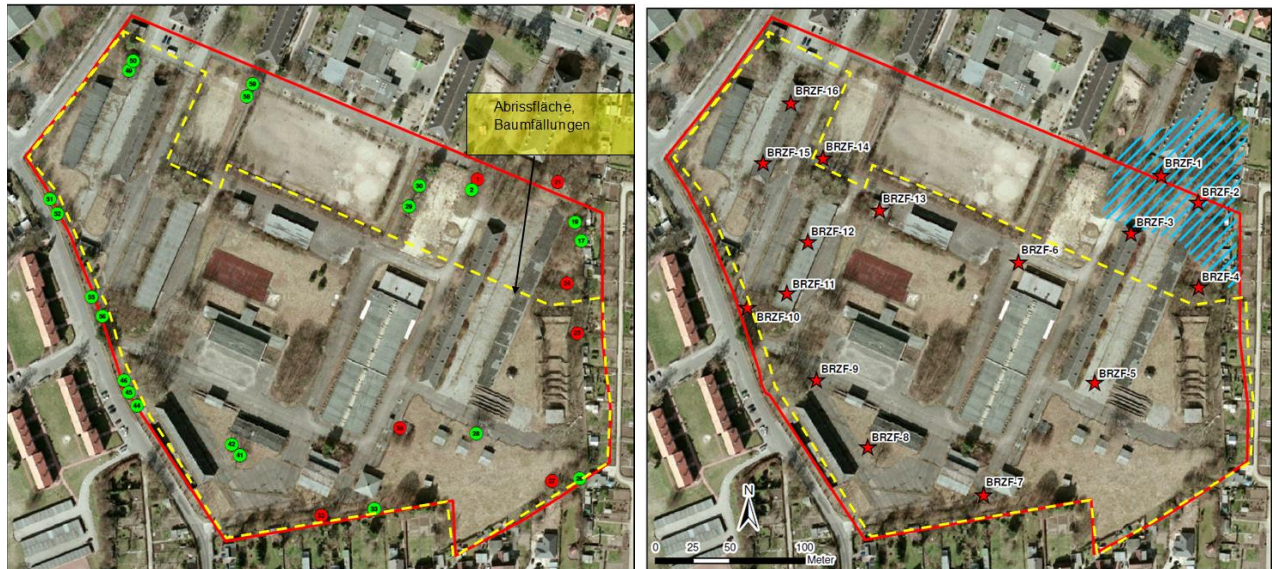


Abb. 6: (s.a. Karte 2 und 3) Höhlenbäume und Fledermausquartiere 2014, l. rot = Wochenstubenpotenzial, rot = Winterquartierpot., rot r. = Balzquartiere Zwergfledermaus, blau = Kernbereich Braunes Langohr

Durch Abriss und Fällarbeiten (gelbe Linie) wurden 7 pot. Wochenstubenbäume, 4 pot. Winterquartiere und 10 Balzquartiere (v.a. an Gebäuden) entfernt.

Fledermäuse der Gebäude

Rote Liste: 3 oder geringer

Durch den Gebäudeabriss können Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus in Gebäudequartieren betroffen sein.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die Zwergfledermaus war an den Gebäuden zu erwarten, die Breitflügelfledermaus hat Wochenstuben außerhalb der Abrissgebäude, konnte diese aber als Tagesquartiere nutzen. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich gewesen.

Im Rahmen des B-Planes werden keine Gebäude mehr abgerissen, so dass ein möglicher Verbotstatbestand nicht mehr eintritt.

Vermeidungsmaßnahme 1 Gebäudefledermäuse: Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Gebäude außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten abzureißen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Abriss der Gebäude wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten zerstört. Insbesondere eine Vielzahl von Balzquartieren der Zwergfledermaus wurde mit abgerissen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion wurden CEF-Maßnahmen erforderlich.

CEF-Maßnahme 1 Gebäudefledermäuse:

Für 7 Wochenstubenpotenziale in Bäumen, jedoch ohne Besatz: Verhältnis 1:1,5 aufgrund fehlender Wochenstubennachweise = 11 Stck. Höhlenkästen

10 Balzquartiere Zwergfledermaus und Tagesquartiere Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus (u.a. in o.g. Baumhöhlen). Artenschutzrechtlich sind die Tagesquartiere nicht als Lebensstätten einzustufen, hier sind sie jedoch Grundlage eines bedeutenden Paarungsraumes, der zur Funktion von Lebensstätten erforderlich ist (insbes. Zwergfledermaus): Ergänzung zu o.g. Höhlenkästen: 11 Stck. Flachkästen

= 22 Ersatzquartiere. Dies ist im Nahbereich des Vorhabens umgesetzt worden.

Für die Zwergfledermaus sind Spaltenquartiere durch Verschalungen (mind. 1 m²) an Gebäuden oder anderen Bauwerken im Rahmen des B-Planes als Ergänzung noch herzustellen.

Ergänzend sind Meisenkästen erforderlich, damit die Vögel nicht die Fledermaushöhlen besetzen (Revierverhalten, s. Brutvögel).

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der CEF-Maßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten. Vermeidbar ist eine Lichtbeeinträchtigung der geplanten Grünflächen:

Vermeidungsmaßnahme 2 Gebäudefledermäuse: Grünflächen sind von Beleuchtung frei zu halten und öffentliche Beleuchtung ist mit insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung auszustatten. Empfohlen wird, Beleuchtung nur bei Bedarf, d.h. über Bewegungsmelder zu steuern.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)



Fledermäuse der Gehölze

Rote Liste: 3 oder geringer

Für mehrere Arten der Baumfledermäuse sind Betroffenheiten durch Fällung von Bäumen gegeben. Die Beräumung der Fläche umfasst nicht das Gehölz im Nordosten des Braunen Langohrs aber auf städtischen Flächen werden mögliche Quartierbäume gefällt.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Unterschiedliche Quartierqualitäten unterschiedlicher Arten sind durch Fällarbeiten betroffen. Es war daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Im Rahmen des B-Planes muss eine weitere Linde an der geplanten Zufahrt gefällt werden, die nachfolgende Vermeidungsmaßnahme ist damit weiterhin zu berücksichtigen.

Vermeidungsmaßnahme 2 Baumfledermäuse: Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens waren potenzielle Sommerquartierbäume außerhalb der Zeit der Quartiernutzung zu fällen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November. Potenzielle Winterquartierbäume (s.o. rot) waren im Winter nach Höhlenüberprüfung und Negativnachweis zu fällen, bei Besatz war bis zum Negativnachweis das Fällen unzulässig.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Baumfledermäuse zerstört. Zur Sicherung der ökologischen Funktion waren CEF-Maßnahmen erforderlich.

CEF-Maßnahme 2 Baumfledermäuse:

Für 4 Winterquartiere in Bäumen (z.B. Abendsegler): Ersatzquartiere im Verhältnis 1:1 = 4 Stck., da eine Überprüfung nicht erfolgt ist.

Diese Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt und ist im Rahmen des B-Planes umzusetzen. Die Ersatzquartiere können an den Linden an der Störstraße oder in der Umgebung des Plangebietes umgesetzt werden.

Tagesquartiere waren möglich für: Wasserfledermaus, Gr. Abendsegler, Mückenfledermaus, ebenso die o.g. Gebäudefledermäuse, die auch in Baumquartieren Tagesverstecke aufsuchen. Für diese wurden die Ersatzkästen aus CEF-Maßnahme 1 als ausreichend bewertet, da hier die Bäume berücksichtigt sind.

Im Rahmen des B-Plans: Hier erfolgt zur Herstellung der Zufahrt die weitere Fällung einer Linde an der Störstraße. Diese wurde als Höhlenbaum kartiert. Da eine Überprüfung auf Besatz nicht erfolgt ist, ist ein Ausgleich durch Aufhängen von Spaltenkästen an den übrigen Linden auszugleichen. Ersatzquartier im Verhältnis 1:2 = 2 Stck.



CEF-Maßnahme 2a: Baumfledermäuse:

2 Spaltenkästen an vorhandenen Linden aufhängen, vor Fällung der Linde.

Diese Maßnahme ist im Rahmen des B-Planes umzusetzen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Eine Beeinträchtigung durch Licht wird durch Vermeidungsmaßnahme 2 vermieden.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

6.1.1 Europäische Vogelarten

6.1.1.1 Auf Artniveau behandelte Brutvogelarten

Saatkrähe

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren wurde vermieden, indem das Fällen der Gehölzbestände außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wurde.

Vermeidungsmaßnahme 3 Saatkrähe: Fällen der Gehölzbestände nicht zwischen Mitte März und Ende Juni.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben war mit einem Verlust einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Der Großteil der Kolonie liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereichs und ist nicht betroffen. Trotz Verlust einzelner Bäume mit Einzelnestern bleibt daher die ökologische

Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten. Zudem werden in den Randbereichen auch innerhalb des Geltungsbereichs auch Bäume erhalten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können durch die Bauarbeiten auftreten. Da es sich hier um einen Standort im Stadtgebiet mit vorhandenen Störungen durch Verkehr und Bewegung von Menschen handelt ist jedoch eine geringe Störungsempfindlichkeit der Tiere anzunehmen.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art sind daher nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Dohle

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren wurde vermieden, indem der Abriss von Gebäuden außerhalb der Brut und Jungenaufzucht stattfindet.

Vermeidungsmaßnahme 4 Dohle: Abriss von Gebäuden nicht zwischen Mitte März und Ende Juli.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben war mit einem Verlust einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Der Großteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereichs (Dohlenkästen an nördlich angrenzenden Gebäuden) und ist nicht betroffen. Trotz des Verlustes von Einzelneststandorten bleibt daher die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten. Zudem werden in den Randbereichen auch innerhalb des Geltungsbereichs auch Bäume erhalten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein



Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können durch die Bauarbeiten auftreten. Da es sich hier um einen Standort im Stadtgebiet mit vorhandenen Störungen durch Verkehr und Bewegung von Menschen handelt ist jedoch eine geringe Störungsempfindlichkeit der Tiere anzunehmen.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art sind daher nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

6.1.1.2 Auf Gildeniveau behandelte Brutvogelarten

Verbreitete, ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren wurde vermieden, indem das Fällen der Gehölzbestände außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wurde. Die Zeit der Brut und Jungenaufzucht reicht überwiegend von Mitte März und Ende September.

Vermeidungsmaßnahme 5 Gehölzvögel: Fällen der Gehölzbestände nicht zwischen Mitte März und Ende September, mit Negativnachweis (kein Brutgeschehen mehr) kann dies ggf. auch früher erfolgen. Nur einige Brutvögel der Gehölze wie der Grünling können auch noch bis in den September brüten, dies wird insofern zu überprüfen sein, ggf. ist ein Gehölz später zu fällen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben wurden Gehölze unterschiedlichen Alters überplant. Es ist daher mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Ein Teil der Gehölze hat sich erst nach der Aufgabe der Nutzung der Kaserne entwickelt.

In den Gärten der späteren Wohnnutzung sind aufgrund der geringen Grundstücksgrößen nur wenige Gehölze mit geringer Bedeutung für Brutvögel zu erwarten. Die geplanten Grünflächen werden Gehölze aufweisen, flächige Gehölzentwicklungen sind nicht vorgesehen, am Zaun zum Grundstück der GMSH ist eine lineare Gehölzentwicklung vorgesehen.

Es wird daher zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlicher Ausgleich in Form von zusätzlichen flächigen oder



linienhaften Gehölzpflanzungen im Umfang von ca. 1 ha Flächengröße für den B-Plan vorgesehen. Der Gehölzausgleich für die Beräumung städtischer Flächen wurde von der UNB mit 2.700 m² bewertet. Dies ist im Rahmen des Waldausgleichs am Prehnsfelder Weg in Neumünster multifunktional erfolgt.

Da zudem auch Höhlenbäume entfernt werden, wird hierfür und als Ergänzung zu den Fledermauskästen vorgesehen Meisen und Höhlenbrutkästen anzubringen. Dies ist im Nahbereich des Vorhabens ebenfalls bereits teilweise erfolgt.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Gehölzvögel:

Schaffung von Gehölzstrukturen auf 2.700 m² Fläche (bereits erfolgt).

Anbringen von Meisenkästen im Nahbereich der Fledermauskästen: 12 Stck.

Anbringung von weiteren Kästen für Nischen- und Höhlenbrüter: 13 Stck.

Summe: 25 Stck., davon schon 10 Stck. für Meisen angebracht,

Im Rahmen des B-Planes sind somit folgende Kästen noch erforderlich: 2 Meisenkästen und 13 Nischen- und Höhlenbrüterkästen

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Verbreitete, ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln wäre bei Abriss von Gebäuden möglich gewesen. Durch das Abreißen außerhalb der Brutzeit wurde dies vermieden.

Vermeidungsmaßnahme 6 Gebäudebrutvögel: Abriss von Gebäuden nicht zwischen Anfang April und Ende September, mit Negativnachweis (kein Brutgeschehen mehr) kann dies ggf. auch früher erfolgen. Nur einige Brutvögel der Gebäude wie der Haussperling können auch noch bis in den September brüten, dies wird insofern zu überprüfen sein, ggf. ist ein Gebäude später abzureißen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:



☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln der Gebäude überplant.

Die Bedeutung scheint gering zu sein, dennoch wird zur Sicherung der ökologischen Funktion das Anbringen von Nisthilfen als erforderlich angesehen. Es werden hier die Nisthilfen der Maßnahme Ausgleich 1 Gehölzvögel als ausreichend bewertet.

Weitere Nistmöglichkeiten sind weiterhin im Umfeld v.a. im Bereich der Kleingärten anzunehmen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Verbreitete, ungefährdete Brutvögel der Staudenfluren und Blühflächen

Es sind seit dem Abriss von Gebäuden als Zwischenzustand Blühflächen entstanden, die von Brutvögeln der Staudenfluren genutzt werden können und für weitere Arten Nahrungsgrundlage darstellen. Diese werden überwiegend überbaut, Grünflächen verbleiben im Umfang von ca. 1,4 ha / gut 20 % der Fläche. Diese werden zu 10 % als Blühflächen ausgebildet, weiterhin sind Einzelbäume, Gebüsch und Rasen vorgesehen.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln wäre bei Baufeldfreimachung in der Brutzeit möglich. Durch das Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ist dies zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme 7 Brutvögel der Staudenfluren: Baufeldfreimachung nicht zwischen Anfang März und Ende September, mit Negativnachweis (kein Brutgeschehen mehr) kann dies ggf. auch früher erfolgen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)



Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden einzelne, als Zwischenzustand entstandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln der Staudenfluren überplant.

Da einerseits die Blühflächen nur zwischenzeitlich entstanden sind und andererseits durch Grünflächen diese auch tws. erhalten bleiben, ist ein Verlust an Lebensstätten nicht gegeben.

Weitere Nistmöglichkeiten sind weiterhin im Umfeld z.B. im Bereich der Kleingärten anzunehmen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

6.2 Besonders geschützte Arten

Reptilien, Kleinsäuger wie Marder oder Eichhörnchen, einzelne geschützte Arten z.B. der Schmetterlinge, Wildbienen oder Laufkäfer können auf den Flächen vorkommen und sind durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Da eine Privilegierung i.S. des Artenschutzes gegeben ist, d.h. ein Ausgleich für Tiere und Pflanzen über den B-Plan erfolgt, wird hier das Töten von Tieren, Stören der Arten und der Verlust der Lebensräume außerhalb des Artenschutzes für die Eingriffsregelung bewertet.

Fang, Verletzung, Tötung

Ein Töten oder Verletzen o.g. Arten ist bei Abriss von Gebäuden und Fällen von Bäumen sowie Beufeldfreimachung in Blühwiesen zu erwarten. Durch die bereits o.g. Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass ein Großteil der hier zu bewertenden Arten in Winterverstecken z.B. im Wurzelwerk von Bäumen oder Kellern zu finden war. Bei Umsetzung der Baufeldfreimachung gemäß Vermeidungsmaßnahme 2, 5 und 7 sowie bei Umsetzung des artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs und der Gestaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich ist hier keine erhebliche bzw.

artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit mehr zu erwarten (keine Konflikte, da Privilegierung durch den B-Plan)

Fangen, Töten, Verletzen tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensgemeinschaften

Durch das Vorhaben werden Lebensräume überplant.

Hinweise auf eine besondere Bedeutung oder das Vorkommen von gefährdeten Arten liegen nicht vor. Es wird daher angenommen, dass die Arten sowohl in der Fläche später (Wohngebiet mit Grünflächen) als auch durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich Ersatzlebensräume finden werden.

Ein Eingriff in Lebensgemeinschaften tritt ein:

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen mit dem B-Plan)

Störungstatbestände

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Störung tritt ein: ☐ ja ☒ nein

7 Mögliche Minimierungsmaßnahmen

Durch die Planung konnten wenige Eingriffe minimiert werden, z.B. durch:

- Erhalten von Höhlenbäumen, allerdings nur am Rand der Fläche
- Erhalten des Gehölzbestands an der Zufahrt im Nordosten im B-Plan (bis auf eine Linde)
- Durchgrünung des Geltungsbereichs mit Neuschaffung weiterer Gehölzstrukturen, insb. Gehölzgruppen, bzw. Neuschaffung von Grünstrukturen im B-Plan



8 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

8.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen. Hierbei handelt es sich um Bauzeitenregelungen, die im Rahmen der Baufeldfreimachung (Kaserne) berücksichtigt wurden und auch weiterhin für die nachfolgenden Bauarbeiten zum B-Plan Gültigkeit haben.

Vermeidungsmaßnahme 1 Gebäudefledermäuse: Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Gebäude außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten abzureißen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November.

Vermeidungsmaßnahme 2 Gebäudefledermäuse: Grünflächen sind von Beleuchtung frei zu halten und öffentliche Beleuchtung ist mit insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung auszustatten. Empfohlen wird, Beleuchtung nur bei Bedarf, d.h. über Bewegungsmelder zu steuern.

Vermeidungsmaßnahme 2 Baumfledermäuse: Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens waren potenzielle Sommerquartierbäume außerhalb der Zeit der Quartiernutzung zu fällen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November. Potenzielle Winterquartierbäume (s.o. rot) waren im Winter nach Höhlenüberprüfung und Negativnachweis zu fällen, bei Besatz war bis zum Negativnachweis das Fällen unzulässig.

Vermeidungsmaßnahme 3 Saatkrähe: Fällen der Gehölzbestände nicht zwischen Mitte März und Ende Juni.

Vermeidungsmaßnahme 4 Dohle: Abriss von Gebäuden nicht zwischen Mitte März und Ende Juli.

Vermeidungsmaßnahme 5 Gehölzvögel: Fällen der Gehölzbestände nicht zwischen Mitte März und Ende September, mit Negativnachweis (kein Brutgeschehen mehr) kann dies ggf. auch früher erfolgen. Nur einige Brutvögel der Gehölze wie der Grünling können auch noch bis in den September brüten, dies wird insofern zu überprüfen sein, ggf. ist ein Gehölz später zu fällen.

Vermeidungsmaßnahme 6 Gebäudebrutvögel: Abriss von Gebäuden nicht zwischen Anfang April und Ende September, mit Negativnachweis (kein Brutgeschehen mehr) kann dies ggf. auch früher erfolgen. Nur einige Brutvögel der Gebäude wie der Haussperling können auch noch bis in den September brüten, dies wird insofern zu überprüfen sein, ggf. ist ein Gebäude später abzureißen.

Vermeidungsmaßnahme 7 Brutvögel der Staudenfluren: Baufeldfreimachung nicht zwischen Anfang März und Ende September, mit Negativnachweis (kein Brutgeschehen mehr) kann dies ggf. auch früher erfolgen.



Tab. 3: Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung)

Schutzobjekt / Grund	Vorgabe
Fledermäuse mit Quartieren an Bäumen (Stammdurchmesser > 20 cm)	<u>Fällen von pot. Quartierbäumen außerhalb der Quartierzeit</u> <u>Stammdurchmesser > 50cm (Ganzjahresquartiere)</u> : nicht bei Besatz der Höhlen, Untersuchung und Negativnachweis erforderlich, ggf. vor dem Winter nach Negativnachweis verschließen <u>sonstige (Sommerquartiere)</u> : nicht von 01.03. bis 30.11. Aktuell noch erforderlich für eine Linde an der westlichen Zufahrt
Fledermäuse mit (Sommer-)Quartieren an Gebäuden	<u>Eingriffe in Gebäude (Abriss) außerhalb der Quartierzeit</u> d.h. nicht von 01.03. bis 30.11. Aktuell voraussichtlich nicht mehr relevant, da bereits erfolgt. Sollten weitere Gebäude betroffen sein, gilt die Maßnahme weiterhin
Brutvogelarten der Gehölze, (inkl. Saatkrähe) und der Staudenfluren	<u>Eingriffe in Vegetationsstrukturen (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeit</u> Gilde der Gehölzbrüter und Brüter der Staudenfluren: nicht vom 15.03. bis 30.09. Saatkrähe: nicht von 15.03. bis 30.06. Oder mit Negativnachweis nach Kartierung zum Brutgeschehen, ab Mitte August, bei der Flächengröße ist Negativnachweis jedoch unsicher
Brutvogelarten der Gebäude, (inkl. Dohle)	<u>Eingriffe in Gebäude (Abriss) außerhalb der Brutzeit</u> Gilde der Gebäudebrüter: nicht von 01.04. bis 30.09. Dohle: nicht von 15.03. bis 31.07. Aktuell voraussichtlich nicht mehr relevant, da bereits erfolgt. Sollten weitere Gebäude betroffen sein, gilt die Maßnahme weiterhin

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Vögeln und Fledermäusen vermieden werden. Eine Ausnahme bilden die national geschützten Arten wie Kleinsäuger oder Waldeidechse. Aufgrund der Privilegierung durch den B-Plan ist dies jedoch kein Konflikt.

Für die Beräumung der Fläche ist die Regelung zur Baufeldfreimachung zu beachten.

Die Vermeidungsmaßnahme 2 (Vorgaben zur Beleuchtung) wird ergänzend zur Bauzeitenregelung erforderlich.



8.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

8.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurden bereits zur Baufeldräumung (Kaserne) erforderlich. Folgende Maßnahmen wurden bereits umgesetzt bzw. sind noch durchzuführen:

CEF-Maßnahme 1 Gebäudefledermäuse:

Zur Sicherung der ökologischen Funktion waren 22 Ersatzquartiere erforderlich. Diese wurden im Nahbereich des Vorhabens bereits umgesetzt.

Für die Zwergfledermaus sind Spaltenquartiere durch Verschalungen (mind. 1 m²) an Gebäuden oder anderen Bauwerken im Rahmen des B-Planes als Ergänzung herzustellen.

CEF-Maßnahme 2 Baumfledermäuse:

Für 4 Winterquartiere in Bäumen (z.B. Abendsegler) waren Ersatzquartiere im Verhältnis 1:1 = 4 Stck. erforderlich.

Diese Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt und ist im Rahmen des B-Planes umzusetzen. Die Ersatzquartiere können an den Linden an der Störstraße oder in der Umgebung des Plangebietes umgesetzt werden.

CEF-Maßnahme 2a: Baumfledermäuse:

Für die noch zu fällende Linde sind 2 Spaltenkästen an vorhandenen Linden aufhängen, vor Fällung der Linde.

Diese Maßnahme ist im Rahmen des B-Planes umzusetzen.

8.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.



Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Gehölzvögel:

Schaffung von Gehölzstrukturen auf 2.700 m² Fläche. Diese Maßnahme wurde im Rahmen des Waldausgleichs multifunktional umgesetzt.

Anbringen von Meisenkästen im Nahbereich der Fledermauskästen: 12 Stck.

Anbringung von weiteren Kästen für Nischen- und Höhlenbrüter: 13 Stck.

Es wurden bisher 10 Meisen- und Nischenbrüterkästen im Umfeld des Vorhabens aufgehängt.

Es verbleiben somit weitere 15 aufzuhängende Meisen- und Nischenbrüterkästen im Geltungsbereich des B-Planes bzw. im Umfeld.

8.2.3 Artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten nach § 45 BNatSchG

Über eine Ausnahme sollte mit der UNB/dem LLUR abgestimmt werden, ob für das Töten national geschützter Arten eine Ausnahme erforderlich wird. Eine Privilegierung, nach der diese Arten in der Eingriffsregelung ausreichend abgearbeitet werden, liegt hier nicht vor.

9 Zusammenfassung

Die Stadt Neumünster plant mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 170, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau der ehemaligen Scholtz-Kaserne in Neumünster zu einem Wohngebiet zu schaffen. Im Vorwege wurden 2018/2019 die städtischen Flächen beräumt. Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten für die Beräumung der städtischen Flächen wurde der Artenschutz bereits geregelt und durch ökologische Baubegleitung gesichert.

Für den Abriß diverser Gebäude und die Fällung von Bäumen konnten Verbotstatbestände des Artenschutzes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäisch geschützte Vogelarten vermieden werden. Die erforderlichen CEF- und Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen dieses Gutachtens überprüft und konnten überwiegend bestätigt werden. Die noch herzustellenden Maßnahmen werden im Geltungsbereich noch erforderlich.

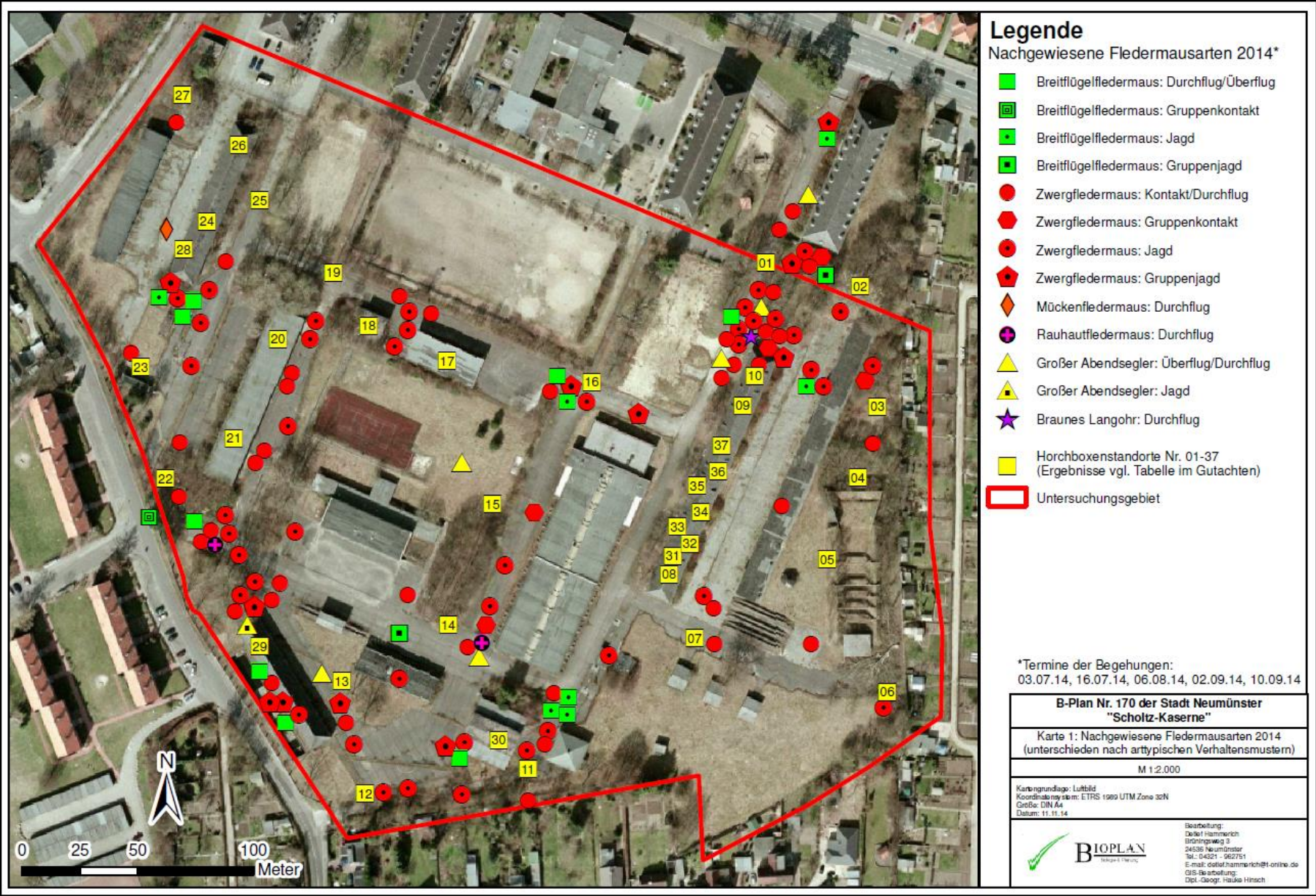
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote bei der nun geplanten Baufeldfreimachung und Bebauung werden Maßnahmen erforderlich, die Bauzeitenregelungen bedeuten, Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse und Nistkästen für Brutvögel.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz werden Verbote nach § 44 BNatSchG vermieden und eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich.

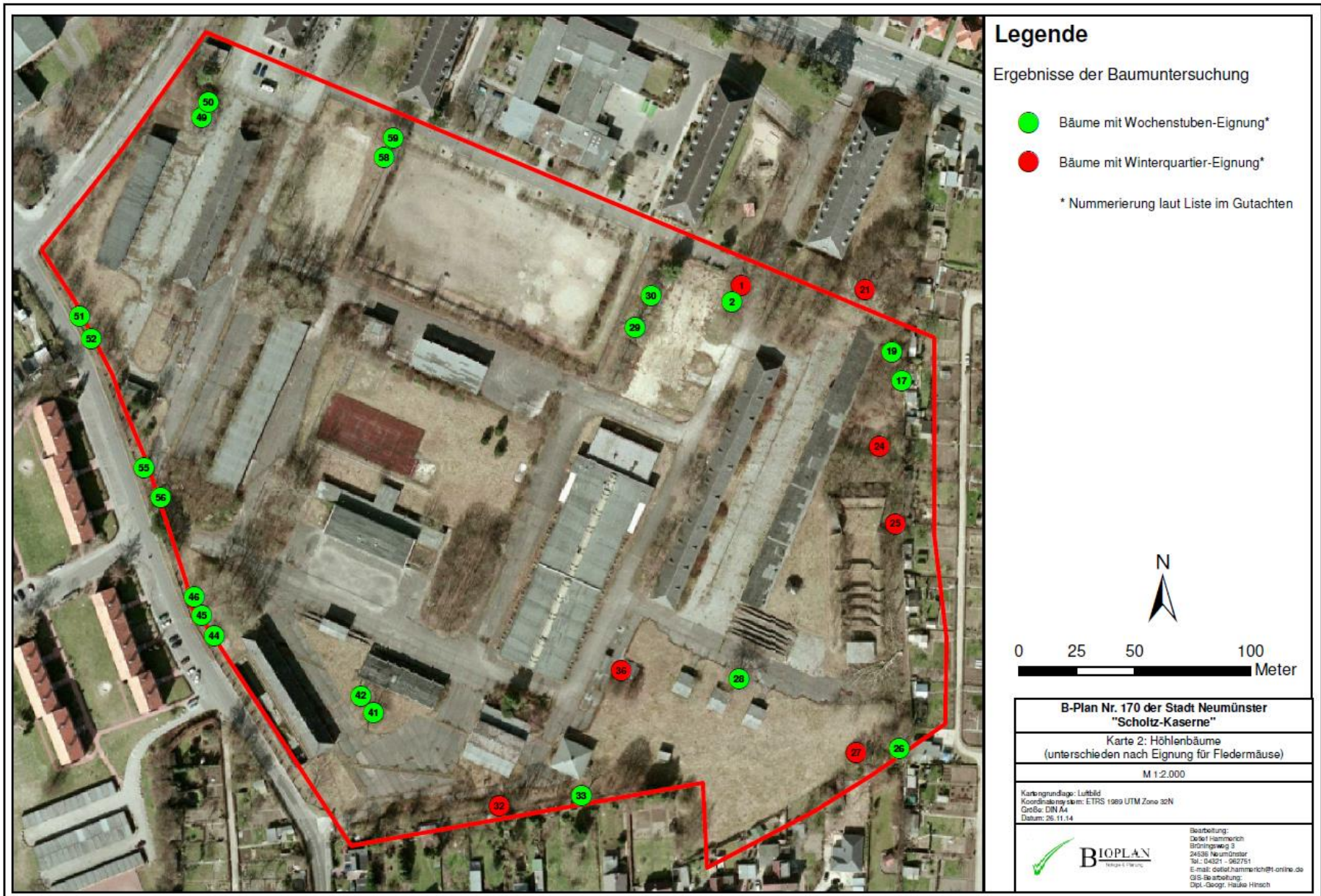
10 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR).
- KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- LANU (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2013): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.

Fledermausuntersuchung der Scholtz-Kaserne Neumünster 2014



Höhlenbäume Scholtz-Kaserne Neumünster 2014



Fledermausuntersuchung der Scholtz-Kaserne Neumünster 2014

